

Entschädigungsverordnung (EVO)

Für Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionäre

vom 2. Dezember 2013; in Kraft auf Beginn der Amtsdauer 2014 - 2018

Inhalt

I.	Allgemeines	2
Art. 1	Rechtsgrundlagen	2
Art. 2	Geltungsbereich	2
II.	Entschädigungen	2
Art. 3	Behörden.....	2
Art. 4	Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen	3
Art. 5	Kürzung der Entschädigungsansätze.....	3
Art. 6	Sitzungsgelder	3
Art. 7	Taggelder.....	3
Art. 8	Spesenvergütung.....	4
Art. 9	Zusätzliche Aufgaben	4
Art. 10	Wahlbüro.....	4
Art. 11	Unfallversicherung	4
Art. 12	Teuerungsausgleich	4
Art. 13	Pensionskasse.....	4
III.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	5
Art. 14	Inkraftsetzung	5
Art. 15	Aufhebung bisherigen Rechts	5

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 erlässt die Gemeindeversammlung die vorliegende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigung, Zulagen, die Tag- und Sitzungsgelder, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen und nebenamtlicher Funktionäre der Gemeinde Richterswil. Die Bestimmungen sind für das Personal der Gemeinde nicht anwendbar.

II. Entschädigungen

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den gemäss der Gemeindeordnung vom Volk gewählten Behörden- und Kommissionsmitgliedern eine jährliche Grundentschädigung und eine Abgeltung für die Sitzungen und Abordnungen (Sitzungsgeld) ausgerichtet.

Diese jährlichen Grundentschädigungen werden wie folgt festgelegt:

1. Gemeinderat
 - Gemeindepräsident/-in CHF 45'000.00
 - Mitglieder Gemeinderat CHF 30'000.00

2. Schulpflege
 - Präsident/-in (zugleich Mitglied des Gemeinderates) CHF 36'000.00
 - Mitglieder CHF 18'000.00
 - Funktionszulagen (total) CHF 6'000.00

3. Rechnungsprüfungskommission
 - Präsident/-in CHF 5'000.00
 - Aktuar/-in CHF 4'000.00
 - Übrige Mitglieder CHF 3'000.00

4. Sozialbehörde
 - Präsident/-in (in Gemeinderatsentschädigung enthalten)
 - Mitglieder CHF 4'250.00

Art. 4 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹Für alle nicht vom Volk gewählten Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen werden die jährlichen Entschädigungen (Pauschalen oder Grundentschädigung mit Sitzungsgeld) vom Gemeinderat grundsätzlich festgelegt.

²Dennoch gelten aber die Entschädigungen nach Art. 6 und 7 dieser Verordnung.

Art. 5 Kürzung der Entschädigungsansätze

Ist ein Behörden- oder Kommissionsmitglied während längerer Zeit wegen Ortsabwesenheit etc. nicht in der Lage sein Amt auszuüben, kann der Gemeinderat die in Art. 3 und 4 dieser Verordnung erwähnten Entschädigungen entsprechend kürzen und einer Stellvertretung zusprechen.

Art. 6 Sitzungsgelder

¹Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss Art. 3 und 4 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für amtliche Verrichtungen Sitzungsgelder in folgendem Umfang zu:

- a.) Sitzungen bis 2 Stunden CHF 70.00
- b.) Für jede weitere angebrochene Stunde CHF 35.00

²Sitzungsvorbereitungen, Aktenstudium, Schulbesuche etc. sind mit der Grundentschädigung abgegolten.

³Der Gemeinderat kann bei Unklarheiten über die Ansprüche separate Regelungen treffen.

Art. 7 Taggelder

Für ausserordentliche amtliche Verrichtungen (wie z.B. Teilnahme an Konferenzen, Veranstaltungen, Klausuren, Weiterbildungen etc.) werden die folgenden Taggelder ausgerichtet:

- a.) Taggeld für einen halben Tag CHF 150.00
- b.) Taggeld für einen ganzen Tag CHF 250.00

Art. 8 Spesenvergütung

Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf Rückerstattung der Spesen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen. Es gelten die Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Gemeinde Richterswil.

Art. 9 Zusätzliche Aufgaben

Für ausserordentlichen Aufwand einzelner Behördenmitglieder sind die Exekutivbehörden ermächtigt, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen.

Die Schulpflege weist die in Art. 3 aufgeführten Funktionszulagen den speziellen Ämtern der Behörde in ihrer Konstituierung selber zu.

Art. 10 Wahlbüro

Für die Mitglieder des Wahlbüros wird die Entschädigung durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 11 Unfallversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 12 Teuerungsausgleich

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Pauschalentschädigung, die Sitzungsgelder und Taggelder jeweils der Teuerung anzupassen.

Art. 13 Pensionskasse

Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde getragen wird.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2014 - 2018 in Kraft.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird die Entschädigungsverordnung vom 5. Dezember 2001 aufgehoben.

Diese Entschädigungsverordnung wurde vom Gemeinderat mit GRB 352 am 2. Dezember 2013 verabschiedet